

WEISS • TEUCHERT • BECK • BRÄUNLING

Steuerberater u. Rechtsanwalt in Partnerschaft, Steuerberatungsgesellschaft

Postfach 50 12 44 • 70342 Stuttgart • Tel 0711/549954-0 • Fax 0711/549954-98
Internet: <http://www.wtbb-steuerberatung.de> • e-mail: info@wtbb-steuerberatung.de



Diplombetriebswirt (FH)
Thomas Beck
Steuerberater
T.Beck@wtbb-steuerberatung.de

Sonderrundschreiben

Steuerschuldnerschaft des Leitungsempfängers bei Bauleistungen (§ 13 b UStG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Ergänzung zu unserem Rundschreiben vom April 2004 weisen wir noch auf folgendes hin:

Zeitpunkt des Entstehens der Steuer

Nach § 13 b UStG entsteht die Steuer für Bauleistungen beim Leistungsempfänger

- mit Ausstellung der Rechnung
spätestens (wenn die Rechnung nicht vorliegt)
- mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Monats.

Da auf der Rechnung der Zeitraum der Leistungserbringung vermerkt sein muss, kann das Finanzamt die Entstehung der Steuer **leicht** nachkontrollieren. Bei wiederholt verspäteter Anmeldung der Umsatzsteuer läuft man schnell Gefahr wegen Steuerhinterziehung angezeigt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Beck – StB

Stuttgart, Juli 2004